



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In der Familiensache

der Stadt Köln, Jugendamt, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, GeschZ 515/6-2

Antragstellerin,

g e g e n

Herrn Vladimir Braginsky,

Antragsgegner,

hat das Amtsgericht Köln - Familiengericht -, Abt. 310

am 02.01.2007

durch den Richter am Amtsgericht Laum

b e s c h l o s s e n :

im Wege einstweiliger Anordnung wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht einschließlich des Rechtes zur Gesundheitssorge und zur Beantragung von Hilfe zur Erziehung für das am 5.4.1994 geborene Kind Valentin des Antragsgegners dem Jugendamt Köln als Pfleger übertragen.

Der Antrag des Antragsgegners auf Herausgabe des Kindes wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet. Nach derzeitigem Sachstand ist die getroffene Entscheidung zum Wohle des Kindes dringend

erforderlich, § 1666, 1666a BGB. Die Kindeseltern waren verheiratet. Ihre Ehe wurde vor ca. 5 Jahren geschieden. Die Kindesmutter, Frau Marianna Braginskaya, ist verstorben. Der am 18.7.1950 geborene Kindesvater hat keinen festen Wohnsitz. Er lebt in einem am Fühlinger See abgestellten Wohnwagen. Das Kind ist nach seinen Angaben krank. Es hat Leukämie. Unter diesen Umständen kann nicht verantwortet werden, das Kind in die Obhut des Kindesvaters zu geben. Es müssen zuerst seine persönlichen Verhältnisse geklärt werden, z.B. der Erfolg seiner Bemühungen, die Wohnung der verstorbenen Kindesmutter zu übernehmen. Auch muss zunächst geprüft werden, ob der Kindesvater zur Ausübung des Sorgerechts geeignet und in der Lage ist und wie sein Verhältnis zum Kind ist.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt.

Die einstweilige Anordnung tritt mit Wirksamwerden einer anderen Entscheidung außer Kraft.

Laum

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt



Wendy Gae
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle